



# Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

---

Montag, den 30. September 2013

Nr. 06/2013/3

---

## INHALT

	Seite
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Master of Arts in Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	3
Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften und Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	10

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16.01.2013  
vom 09.09.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 05.09.2013 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16.01.2013 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 06.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

- (1) In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist die abgeschlossene Projektübung.“
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Studierende haben sich für Prüfungsleistungen und Studienleistungen spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.“
- (3) Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Zum Zeitpunkt des Beginns der Projektarbeiten müssen vom Studierenden mindestens 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 09.09.2013

Prof. Gregor Rutrecht  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
Fachhochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung  
für den  
Master of Arts in Betriebswirtschaft  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 11.09.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 01.10.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AM-PO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO) Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO )
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

**§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes weiterbildendes Studium angeboten.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über 5 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

## § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>
4. ein Mitglied des Kooperationspartners der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rhein-Neckar (VWA) erhält eine beratende Funktion.

## § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.
- (2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der VWA als Kooperationspartner. Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und entsprechend nachweist:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang mit einer guten Abschlussnote gleich oder besser als 2,9 oder ECTS Grade B. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese 30 ECTS wie folgt erworben werden:
  - Ein Praxisprojekt mit empirischer Analyse. Es beinhaltet 20 ECTS für ein Projekt von mindestens 12 Wochen inkl. einer Projektarbeit mit empirischen Anteil (ca. 30 Seiten); sowie das Modul Statistik des Fernstudiengangs BW (10 ECTS). Beide Leistungen werden in Summe bewertet und müssen insgesamt bestanden sein. Die Gewichtung erfolgt zu 1/3 Statistik und 2/3 empirische Projektarbeit.
  - Ein Schwerpunktfach aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (28 ECTS) sowie das Unternehmensplanspiel (2 ECTS).
  - freie Modulauswahl aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) mit insgesamt 30 ECTS.
2. eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Zu Studienleistungen und Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Master Studiengang „Betriebswirtschaft“ eingeschrieben ist.

(3) Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.

## § 7 Lissabon Konvention

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragssteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

## § 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

## § 9 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 a als solche gekennzeichnet.
- (2) Klausuren dauern bei Gebieten mit

zwei ECTS-Credits	90 Minuten
mehr als zwei ECTS-Credits	120 Minuten
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.
- (4) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.
- (5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

## § 10 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 1 Monate gewähren.
- (3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

## § 11 Kolloquium über die Masterarbeit

- (1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (§ 7 AMPO) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer liegt in der Regel bei insgesamt 30 Minuten.
- (2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. § 12 Abs. 3 AMPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.
- (3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der

#### (4) § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Master-Thesis und das Kolloquium über die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

#### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in den Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“ einschreiben.

Zweibrücken, 11.09.2013

Prof. Dr. Gunter Kürble  
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a:  
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS

Modul	1.Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Summe	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	5/P	2									5	2
2. Recht					5/P	2					5	2
3. Strategisches Management			5/P	2							5	2
4. Personalmanagement	5/P	2									5	2
5. Internationales Marketing							5/P	2			5	2
6. Finanzierung und Controlling	5/P	2									5	2
7. Projektarbeit			9/P	1							9	1
8. Wahlpflichtseminar					9/P	1					9	1
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik					5/P	2					5	2
10. Kommunikation und Führung			2/P	2							2	2
11. Wahlpflichtmodule							10/P	4			10	4
12. Masterthesis und Kolloquium									25/P	1	25	1
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>90</b>	<b>23</b>

P=Prüfungsleistung  
S=Studienleistung

**Anlage 2:****Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	5
2. Recht	5
3. Strategisches Management	5
4. Personalmanagement	5
5. Internationales Marketing	5
6. Finanzierung und Controlling	5
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	5
10. Kommunikation und Führung	2
<b>11 Wahlpflichtmodule: 2 aus 4</b>	
e-Business Management	5
Internationale Finanzmärkte	5
Start up and Going Public	5
Unternehmenssanierung	5
7. Projektarbeit	9
8. Wahlpflichtseminar	9
12. Masterthesis und Kolloquium zur Masterthesis	25
<b>Gesamt:</b>	<b>90</b>

### Anlage 3

Modulnummer	Modultitel	Modulverantwortlicher	
		Prof. Dr. Prof. Dr.	
Studiengang			
Art der Lehrveranstaltung			
Dauer des Moduls			
Semesterlage			
Häufigkeit			
SWS / Credits	SWS / ECTS		
Gesamtworkload	Gesamtworkload: Kontaktzeit: Selbststudium:		
Lern- und Handlungsziele des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen			
Vorkenntnisse / Vorbereitung			
Modulbausteine			
Prüfungsleistungen			
Gewichtung der Note in der Gesamtnote			
Lehrsprache			

**Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik und  
Produktionsmanagement der Fachbereiche  
Angewandte Ingenieurwissenschaften,  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
und Betriebswirtschaft  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 18.09.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften und Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 20. Juni 2013, am 26. August 2013 und am 08. Mai 2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.09.2013 genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement. Verfahrensvorschriften, die für alle an der Fachhochschule Kaiserslautern abzuhaltenden konsekutiven Masterprüfungen gelten, sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen (§ 12 AMPO)
- Prüfungsverfahren (§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung

1. Anlage 1: Module, SWS, ECTS-Punkte und Prüfungsart
2. Anlage 2: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote in den Studienschwerpunkten
3. Anlage 3: Auswahl und Zulassungsverfahren

**§ 2 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Kaiserslautern für den Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

**§ 3 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren (aus jedem beteiligten Fachbereich je eine Vertretung),
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

#### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 90 ECTS-Punkte. Die Zuordnung zu den Modulen ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahl und Zulassung der Studierenden für diesen Studiengang werden in Anlage 3 „Auswahl- und Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement (M. Sc.)“ geregelt.
- (2) Dem Antrag zur Zulassung zum Studium sind beizufügen:
  1. Ein Abschlusszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote (mindestens Gesamtnote „gut“) in einem der Studiengänge Technische Betriebswirtschaft, Technische Logistik, Logistics - Diagnostics and Design, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule; Bachelorabsolventen müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden.
  2. Bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ein Nachweis über fundierte Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch die Mittelstufenprüfung der Goethe-Institute oder Äquivalente. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

#### § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Studienleistungen können vorlesungsbegleitend angeboten werden (Module und Turnus vgl. Anlage 1). Ihre Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen sind in deutscher Sprache oder nach rechtzeitiger Ankündigung in englischer Sprache zu verfassen und zu beantworten.
- (3) Studierende haben sich für Prüfungs- und für Studienleistungen spätestens zwei Semester nach dem im Studienverlauf (Anlage 1) vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

#### § 7 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 4 Wochen.

#### § 8 Projektarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt 12 Wochen.
- (2) Projektarbeiten können einmal wiederholt werden.

### § 9 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe.
- (3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert 30 Minuten.
- (4) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

### § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Anträge zur Anrechnung bzw. Anerkennung sind im Regelfall spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gewichtung der Noten wird gemäß Anlage 2 durchgeführt.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich zum WS 13/14 in den Masterstudium im Studiengang Logistik und Produktionsmanagement eingeschrieben haben und des Weiteren einschreiben werden.

Pirmasens, den 18.09.2013

Prof. Dr. Ludwig Peetz  
Dekan des federführenden Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften

**Anlage 1:**  
**Module, SWS, ECTS-Punkte und Prüfungsart**

Bezeichnung	Modul		SWS	ECTS-Punkte	Prüfungs-Art
1. Semester					
BW1	General Management	P	4	5	K
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	P/S*	4	5 (3+2)	H
BW3	Marketing Management	P	4	5	K
BW4	Operations Management	P	4	5	K
BW5	Innovations- und Informationsmanagement	P	4	5	H
BW6	Controlling	P	4	5	K
			24	30	
2. Semester (Studienschwerpunkt Produktionsmanagement - PM)					
ÜA1	Projektmanagement	P/S*	4	5 (3+2)	K
ÜA2	Projektarbeit	P*	4	5	PA
PM1	Value Chain Engineering	P/S*	4	5 (3+2)	K
PM2	Produktionsorganisation	P/S*	4	5 (3+2)	K
PM3	Gestaltung logistischer Strukturen	P	4	5	K
PM4	Qualitätsmanagement	P/S*	4	5 (3+2)	K
			24	30	
2. Semester (Studienschwerpunkt Logistik - LOG)					
ÜA1	Projektmanagement	P/S*	4	5 (3+2)	K
ÜA2	Projektarbeit	P*	4	5	PA
LOG1	Qualitätsmerkmale logistischer Betriebe	P	4	5	K
LOG2	Gestaltung von Produktionsstrukturen	P	4	5	K
LOG3	Strategien in logistischen Netzwerken	P/S*	4	5 (3+2)	K
LOG4	Verkehrsgestaltung und -steuerung	P/S*	4	5 (3+2)	K
			24	30	
3. Semester					
ÜA3	Masterarbeit	P	-	26	MA
ÜA3	Kolloquium über die Masterarbeit	P	-	4	M

Legende:

- P – Prüfungsleistung
- \* - Leistung wird nur jährlich angeboten
- S – Studienleistung
- K – Klausur
- M – mündliche Prüfung
- PA – Projektarbeit
- H – Hausarbeit
- MA – Masterarbeit

Die Form und der Zeitpunkt der Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

**Anlage 2:**

**Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote in den Studienschwerpunkten**

**Studienschwerpunkt: Logistik - LOG**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BW1	General Management	5
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	5
BW3	Marketing Management	5
BW4	Operations Management	5
BW5	Innovations- und Informationsmanagement	5
BW6	Controlling	5
ÜA1	Projektmanagement	5
ÜA2	Projektarbeit	5
LOG1	Qualitätsmerkmale logistischer Betriebe	5
LOG2	Gestaltung von Produktionsstrukturen	5
LOG3	Strategien in logistischen Netzwerken	5
LOG4	Verkehrsgestaltung und -steuerung	5
ÜA3	Masterarbeit	26
	Kolloquium über die Masterarbeit	4
Summe:		90

**Studienschwerpunkt: Produktionsmanagement - PM**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BW1	General Management	5
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	5
BW3	Marketing Management	5
BW4	Operations Management	5
BW5	Innovations- und Informationsmanagement	5
BW6	Controlling	5
ÜA1	Projektmanagement	5
ÜA2	Projektarbeit	5
PM1	Value Chain Engineering	5
PM2	Produktionsorganisation	5
PM3	Gestaltung logistischer Strukturen	5
PM4	Qualitätsmanagement	5
ÜA3	Masterarbeit	26
	Kolloquium über die Masterarbeit	4
Summe:		90

**Anlage 3:**  
**Auswahl- und Zulassungsverfahren**

**Inhalt:**

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen  
(Zulassungsnachweise)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang (210 ECTS-Punkte) Technische Betriebswirtschaft, Technische Logistik und Logistics – Diagnostics and Design oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern bzw. einem inhaltlich verwandten Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Logistik und Produktionsmanagement kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Zulassungskommission ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig. Gleichwertige Studiengänge werden in einer Positiv-Liste geführt, die bei jedem Zulassungsverfahren ergänzt werden kann. Nichtgleichwertige Studiengänge werden entsprechend in einer Negativ-Liste geführt, damit Bewerbern aus solchen Studiengängen unabhängig von der Zulassungskommission vom Studierendensekretariat eine Absage erteilt werden kann.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachgewiesen werden können, zu belegen. Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein nichtgewichteter (also arithmetischer) Mittelwert berechnet.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Logistik und Produktionsmanagement, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in einem aussagekräftigen Motivationsschreiben zu belegen.

## § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium Logistik und Produktionsmanagement sind folgende weitere Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen (zu (e) auch in englischer Sprache):
  - (a) Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. (1) oder (2), unter Beachtung § 1 Abs. (4). Wenn die Zulassungsvoraussetzungen an einer anderen Hochschule erreicht wurden, ist eine Modulbeschreibung mit den dazugehörigen ECTS-Punkten beizufügen.
  - (b) Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen.
  - (c) Motivationsschreiben: schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. (5).
  - (d) Ausgefüllte „Checkliste zur Bewerbung Master L&PM“.
  - (e) Nachweis über gute Englisch-Kenntnisse, entsprechend Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER - nachzuweisen durch z. B. TOEIC Listening and Reading (mind. 785 Punkte), TOEIC Speaking and Writing (mind. 310 Punkte), TOEFL iBT (mind. 87 Punkte), TOEFL ITP (mind. 543 Punkte), IELTS (mind. 5,5) oder äquivalent.
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben in ihrem Zulassungsantrag unter „ggf. Studienschwerpunkt“ ihre Prioritäten für die wählbaren Schwerpunkte folgendermaßen an:
  - (a) „1. Logistik, 2. Produktionsmanagement“ oder
  - (b) „1. Produktionsmanagement, 2. Logistik“ oder
  - (c) „Logistik“ oder
  - (d) „Produktionsmanagement“
- (4) s gelten die allgemeinen Bewerbungsfristen der Fachhochschule Kaiserslautern für Masterstudiengänge.

### § 3 Bewertungsverfahren

- (1) Für die Zulassungskommission bestellt der Prüfungsausschuss mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die im Studiengang lehren.
- (2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

		Bewertung
Fachliche Eignung gem. § 1 (1)	absolvierter Bachelorstudiengang	<b>0 – 3 Punkte</b> (gemäß § 3 Abs. 3)
Fachliche Eignung gem. § 1 (4)	Zeugnisse	<b>0 – 6 Punkte</b> (gemäß § 3 Abs. 4)
Persönliche Eignung gem. § 1 (5)	Motivationsschreiben Werdegang	<b>0 – 3 Punkte</b> (gemäß § 3 Abs. 5)

Die Punkte für die fachliche und persönliche Eignung werden addiert, wobei in jedem der drei Bereiche mindestens ein Punkt erreicht werden muss.

- (3) Die fachliche Eignung gem. § 1 (1) wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Punkte	
<b>3</b>	Der Abschluss wurde in einem Studiengang Technische Betriebswirtschaft in ZW, Technische Logistik oder Logistics – Diagnostics and Design in PS und Wirtschaftsingenieurwesen in KL absolviert.
<b>2</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gem. § 1 (1) mit <b>starker</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.
<b>1</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gem. § 1 (1) mit <b>mittlerer</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.
<b>0</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gem. § 1 (1) mit <b>geringer</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.

- (4) Die fachliche Eignung gem. § 1 (4) wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Noten größer gleich :	bis einschließlich	Punkte:
	1,29	<b>6</b>
1,30	1,59	<b>5</b>
1,60	1,79	<b>4</b>
1,80	1,99	<b>3</b>
2,00	2,29	<b>2</b>
2,30	2,49	<b>1</b>
2,50	4,00	<b>0</b>

(5) Die persönliche Eignung gem. § 1 (5) wird nach folgenden Kriterien anhand des Motivationsschreibens (MS) und des Werdegangs (CV) bewertet:

Besondere Merkmale des MS und des CV	hervorragend	mittel	gering	ohne / MS nicht vorhanden
<b>Punkte</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

#### § 4 Zulassung

Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang erfolgt, sofern eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreicht wurde.